Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

161 (8.7.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 161 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 8. Juli 1876.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 5. Juli. Achtzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Fortsetzung des im gestrigen Blatte begonnenen Berichts über die Berathung des Dotationsgesetzes.)

Staatsminister Dr. Jolly: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Indem ich das Wort zur Vertheidigung der bereits von verschiedenen Seiten bemängelten Regierungsvorlage zu ergreifen mir erlaube, bin ich zuförderst in der angenehmen Lage, dem Herrn Berichterstatter für seine in meinen Augen überaus treffliche, gediegene Arbeit meinen aufrichtigen Dank auszusprechen; er hat in rein sachlicher Weise alle entscheidenden Gesichtspunkte mit unübertrefflicher Klarheit dargelegt. Minder angenehm ist meine Situation aber in sofern, als ich mit einigem Erstaunen wahrnehmen muß, daß in dem hohen Hause, welches sich vor zwei Jahren mit Einstimmigkeit, wenn ich nicht sehr irre, dahin ausgesprochen hat, daß der von der Regierungsvorlage eingeschlagene Weg der richtige sei, einem unbestreitbaren und nicht bestrittenen Nothstande abzuhelfen, eine Reihe von Stimmen jetzt gegen die Einschlagung dieses Weges sich aussprachen. Einige von den Herren, welche heute verschiedene Bedenken gegen den Gesetzentwurf vortrugen, gehörten allerdings auf dem vorigen Landtag diesem hohen Hause nicht an. Hr. Geh. Rath Renaud, der heute eine Reihe von Einwendungen gegen das Gesetz hat, war aber auch damals schon Mitglied der Kammer, und wenn ich mich auch im Augenblick nicht erinnere, ob er damals für den von diesem hohem Hause empfohlenen und jetzt von der Regierung befolgten Weg gesprochen hat, so hat er doch sicher nichts dagegen eingewendet, vielmehr den gestellten Anträgen zugestimmt. Nun steht es allerdings Jedermann frei, bei weiterem Studium über irgend eine Frage, also auch über diese, zu einer anderen, der ersten oft ganz entgegengesetzten Ansicht zu kommen (ich nehme diese Freiheit auch für mich in Anspruch); aber eine etwas überraschende Situation für die Großh. Regierung ist es doch, das werden Sie anerkennen, wenn eine Vorlage, deren Prinzipien vor 2 Jahren von diesem Hause als Grundlagen für die Gesetzgebung empfohlen wurden, jetzt zwar nicht in der Weise bekämpft wird, daß man erklärt, dieses Gesetz nicht annehmen zu können, aber doch so, daß ben diese Grundsätze als unrichtig bemängelt werden und man halb widerwillig sich zur Annahme des Gesetzes nur aus Opportunitätsgründen bereit erklärt.

Ich wende mich nach diesen wenigen Vorbemerkungen zur Sache selbst. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die Besoldungen der Diener der Kirche so ungenügend sind, daß eine Aufbesserung nothwendig fällt, sondern der Streit dreht sich nur um die Frage, sollen wir den Weg der Staatsdotation einschlagen, um diesem Bedürfniß zu genügen, das an sich unbestritten ist und in der That unmöglich bezweifelt werden kann nach dem statistischen Material, welches über diesen Punkt in den Motiven zu der Regierungsvorlage mitgetheilt ist.

Gegen diese Staatshilfe sind nun nicht nur von dem Hrn. Grafen von Helmstatt, welcher sich gegen das Gesetz überhaupt ausgesprochen hat, sondern auch von andern Vorrednern, welche dasselbe annehmen wollen, verschiedene Bedenken geltend gemacht worden. Dem gegenüber gereicht es mir zu großer Beruhigung, daß das, was wir zu thun im Begriff sind, in halb Europa längst schon geschehen ist und tagtäglich noch geschieht. In allen potitischen Fragen ist aber gewiß den historischen Erfahrungen das größte Gewicht beizulegen. Wo es gilt, theoretische Probleme zu lösen, kommt es freilich nur auf die Richtigkeit und die Schärfe des Gedankens an. Wo es sich aber darum handelt, durch staatliche Maßregeln einem thatsächlichen Bedürfniß abzuhelfen, sind die anderwärts gemachten Erfahrungen von höchstem Werth und sollten nie außer Acht gelassen werden.

Nun ist in einer ganzen Reihe von europäischen Kulturstaaten längst des Rechtens, was der Regierungsentwurf vorschlägt. In Frankreich, in Belgien, auf dem ganzen linken Rheinufer werden sämmtliche Pfarrer direkt aus der Staatskasse bezahlt. Allerdings ist das dort die Folge besonderer historischer Vorgänge und das Kirchen-Staatsrecht dieser Länder ist in manchen Punkten von dem bei uns geltenden verschieden. Daß aber das französische Staatsrecht zurückgeblieben sei, kann man doch nicht behaupten. In den Rheinlanden, die längst wieder mit Deutschland vereinigt sind, fühlt man kein Bedürfniß, die aus der französischen Zeit überkommene Einrichtung zu ändern, ebenso besteht sie in dem neu gewonnenen Reichsland Elsaß-Lothringen. Ja die deutsche Reichsregierung ließ es eine ihrer ersten Aufgaben sein, sofort die Besoldungen der Pfarrer aller Konfessionen aus Staatsmitteln erheblich aufzubessern. Noch viel näher liegt aber die Analogie sämmtlicher deutschen Staaten, in welchen durchaus dieselben kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze gelten, wie bei uns. In unserem Nachbarlande Württemberg, dessen Verhältnisse den unsrigen so durchaus ähnlich sind, wurden wiederholt die Pfarreinkommen aus Staatsmitteln aufgebessert. Gleiches geschah, meines Wissens, in Bayern, in Sachsen, in andern deutschen Ländern, vor Allem in dem größten deutschen Staate, in Preußen, das an der Spitze des neuen Reiches steht. In Preußen wurde zuerst im vorigen Jahre in wirklich großartigem Maßstabe genau Das ausgeführt, was wir Ihnen jetzt vorschlagen, indem das Einkommen der Pfarrer aller Kirchen, soweit ein Bedürfniß hiezu vorlag, aus Staatsmitteln mit einigen Millionen aufgebessert wurde. Es ist dies geschehen, bevor auf dem jetzigen Landtag das Gesetz über die evangelische Kirchenverfassung vereinbart wurde, welches der evangelischen Kirche die Erhebung von Steuern in außerordentlich beschränkter Weise gestattet. Diese Steuer hat aber nicht den Zweck, ungenügende Pfarreinkommen in durchgreifender Weise aufzubessern, und kann ihn auch nicht haben, denn dazu ist diese Steuer viel zu gering. Es wurde der ev. Kirche in Preußen gestattet, einen Zuschlag von 4 Prozent nicht zu sämmtlichen direkten Steuern, sondern nur zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu erheben, die ihrerseits noch nicht einmal die Hälfte der direkten Steuern eintragen. Eine solche Steuer besitzen wir z. Z. nicht, und es müßte, wenn wir dem preußischen Vorbilde folgen wollten, ein Zuschlag zu sämmmtlichen direkten Steuern erhoben werden. Dieser Zuschlag hätte nach dem preußischen Maßstabe bei uns 1,7 Prozent zu betragen.

Auf diese Zahl reduzirt sich nämlich der Zuschlag, den die ev. Kirche in Preußen von den Erträgnissen sämmtlicher Steuern zu erheben hätte, wenn ihr gestattet wäre, die ihr bewilligte Summe von sämmtlichen Steuern statt von der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer allein zu erheben. Ein Zuschlag von 1,7 Prozent zu sämmtlichen direkten Steuern, soweit dieselben von Protestanten bezahlt werden, würde aber bei uns eine Summe von 42,500 Mark ergeben, wenn man mit dem Hrn. Berichterstatter annimmt, daß die direkten Steuern unsers Landes, soweit sie von Protestanten bezahlt werden, ungefähr 2,500,000 Mark ertragen. Sie sehen, eine Kirchensteuer in der Art, wie sie das preußische Gesetz über die evangelische Kirchenverfassung zuläßt, könnte uns nicht zum Ziele führen. Die geeignetste Steuer, an welche sich eine kirchliche Zusatzsteuer anschließen kann, ist offenbar, wie auch das preußische Vorbild zeigt, die Einkommensteuer. Hoffentlich wird es auf dem nächsten Landtag gelingen, ein Gesetz über eine Einkommensteuer zu vereinbaren, nachdem der Versuch in der vorigen Session gescheitert ist. Als muthmaßlicher Ertrag der Einkommensteuer war damals eine Million Gulden in Aussicht genommen. Davon würden die Evangelischen nach ihrer Kopfzahl 1/3, also 333,333 fl. aufzubringen haben; nehmen wir aber an, es fielen auf sie sogar 400,000 fl., weil sie durchschnittlich die wohlhabenderen sein sollen, was ich nicht weiß, so ergäben 4 Prozent davon für die evangelische Kirche eine Einnahme von 16,000 fl., etwas über 27,000 M., während wir 200,000 M. brauchen, um den Aufwand für die Erhöhung der Pfarrbesoldungen decken zu können. Oder umgekehrt, wenn wir durch Zuschlag zur Einkommensteuer, wie wir sie vor zwei Jahren in Aussicht genommen hatten, den Betrag aufbringen wollten, um die Pfarrbesoldungen zu erhöhen, so müßten wir einen Zuschlag von 29 Prozent zu der Einkommensteuer erheben, wie sie vor zwei Jahren projektirt war. Ich glaube, ich brauche mich nicht weiter mit diesen Zahlen aufzuhalten, die bis jetzt angeführten werden Beweis genug sein, daß das Gesetz, welches man jetzt in Preußen gemacht hat, um der evangelischen Kirche das Recht einzuräumen, 4 Prozent von der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer für allgemeine und provinzielle kirchliche Zwecke zu erheben, bei uns unmöglich zum Ziele führen werde, wenn man bei dem Steuerzuschlag bleiben wollte, der für den äußersten Fall in Preußen als zulässig erkannt wurde; wenn wir die zur Aufbesserung ungenügender Pfarreinkommen erforderliche Summe auf diese Weise hereinbringen wollten, würden wir einen ungleich höheren Prozentsatz nehmen müssen. Auch in Preußen soll die jetzt dort zugelassene äußerst beschränkte Kirchensteuer nicht zu dem Zweck einer durchgreifenden Aufbesserung der Pfarreinkommen dienen, die zu diesem Zweck erforderliche Summe wird vielmehr aus Staatsmitteln genommen. Dafür wurden, wie bereits erwähnt, schon in das vorjährige Budget mehr als 2 Millionen aufgenommen, und man betrachtete ihre Fortbewilligung in diesem Jahre als so selbstverständlich, daß, während man der evangelischen Kirche ein Verfassungsgesetz gab und dabei die Kirchensteuer diskutirte, nicht eine Silbe davon gesprochen wurde, daß daneben die sogenannte Staatsdotation, die Millionen beträgt, aus dem Staatsbudget fortbezahlt werden sollte. Also das historische Beispiel, die Erfahrung, vor allen Dingen das Vorbild des ersten deutschen Staates spricht für die Regierungsvorlage. Nur in einem rein formellen Punkte weicht unser Vorschlag von dem in Preußen geübten Modus ab; dort hat man kein besonderes Gesetz gemacht, um die ungenügenden Pfarrereinkommen aufzubessern, sondern hat den dazu erforderlichen Betrag einfach in das Staatsbudget eingestellt. Das hätten wir auch thun können, wenn die Verhältnisse bei uns so einfach wären wie in Preußen. Wir haben diesen einfacheren Weg nicht einschlagen können, weil dazu die Verhältnisse bei uns, namentlich in der evangelischen Kirche, viel zu komplizirt sind. Diese Kirche hat längst das Pfründesystem aufgegeben und an dessen Stelle das Anciennetätssystem eingeführt; im Wesentlichen wird der Ertrag aller Pfründen zusammengeworfen nnd nach der Anciennetät vertheilt. Schon aus diesem Grunde konnten wir nicht eine einfache Budgetposition schaffen, des Inhalts, alle Pfarrpfründen unter einem gewissen Betrag sollten zu bestimmter Höhe aufgebessert werden; wir mußten ein förmliches Gesetz machen, welches den wesentlichen Inhalt des evangel. Kirchengesetzes über die Pfarrbesoldungen in sich aufnahm. Ein zweiter Grund, warum wir den Weg, den Preußen gegangen ist, nicht einschlagen konnten, lag darin, daß wir nicht umhin konnten, auch für die katholische Kirche die Bedingungen festzusetzen, unter welchen ihr der Staat Zuschüsse leisten kann. Auch in dieser Beziehung genügte in Preußen eine einfache Budgetposition, weil gleichzeitig die sog. Mai-Gesetze erlassen wurden, welche generell aussprechen, daß diejenigen Geistlichen, welche sich den Gesetzen des Staats nicht unterwerfen, überhaupt keine Bezüge aus Staatsmitteln erhalten, nicht nur keine neuen als Aufbesserung, sondern nicht einmal die althergebrachten.

Sachlich und materiell wird nach allen diesen Ausführungen ein Regierungsentwurf nach allen Seiten hin lediglich nur das vorschlagen, was in Preußen, im ersten deutschen Staate, der mit uns dasselbe Kirchen- im Staatsrecht hat, Rechtens ist, und was dort von Niemanden, außer etwa den Ultramontanen, als prinzipwidrig und unstatthaft angegriffen ist.

Wenn ich mir erlaubt habe, auf das bewährte Vorbild anderer Staaten aufmerksam zu machen, so geschah es, weil meines Erachtens in politischen Fragen die Erfahrung eine große Rolle spielen muß, aber nicht, weil ich dächte, das System, welches wir Ihnen vorschlagen, die ungenügenden Pfarreinkommen aus Staatsmitteln aufzubessern, entbehre aller inneren Gründe. Gott bewahre, es sprechen dafür im Gegentheil die allerbesten Gründe. Noch vor 20 Jahren würde in Deutschland Niemand daran gedacht haben, gegen diesen Vorschlag Opposition zu machen, Niemand hätte es anders als ganz natürlich gefunden, daß, wenn die Aufbesserung der Pfarreinkommen als unabweisbares Bedürfniß anzuerkennen sei, der Staat dafür aufzukommen habe. Erst seit die Theorie von der Trennung von Staat und Kirche aufgestellt ist, deren Wahrheit und große Vorzüge ich nicht bestreiten will, glaubt man es als eine Konsequenz dieser Theorie betrachten zu müssen, daß Staat und Kirche einander möglichst fremd gegenüber stehen. Die Trennung zwischen Staat und Kirche ist aber nicht so zu verstehen, daß beide vollkommen gleichgiltig gegen einander sich verhalten, sondern der Sinn jenes Satzes, so weit er wahr und richtig ist, ist der, daß einerseits die Kirche innerhalb ihrer Sphäre, auf ihrem idealen Gebiete sich voller Selbständigkeit und Freiheit zu erfreuen hat, in Unterordnung unter die Staatsgesetze, daß aber andererseits der Staat ihr seine vollste Theilnahme zuwendet, wie er von ihr die edelsten Vortheile bezieht. Der Staat verdankt unzweifelhaft der Kirche die allerwerthvollsten Leistungen, die höchsten Dienste in dem schweren Werke der Erziehung der Menschheit, und der Staat müßte unglaublich kurzsichtig sein, wenn er einem solchen Organismus sich gleichgiltig gegenüber stellte; er hat allen Grund, denselben, der auch für ihn und seine Zwecke so wichtige Dienste leistet, in seiner äußeren Existenz zu unterstützen. Ich bin nicht gemeint, mich hier zu der Theorie des geistlichen und des weltlichen Schwertes zu bekennen. Ich nehme für den heutigen Staat nicht nur die Uebung der äußeren Gewalt in Anspruch, er erfüllt selbständig die höchsten und idealsten Aufgaben. Um so näher liegt es ihm aber, die Kirche, die in so manchen Beziehungen verwandte Ziele mit ihren eigenthümlichen Mitteln verfolgt, in ihrem äußeren Bestand zu unterstützen. Mir wenigstens steht diese Ueberzeugung fest. Meine Gegner von der ultramontanen Seite halten mir so häufig entgegen, und ich habe es auch heute wieder zu meinem aufrichtigen Bedauern hören müssen, die Großh. Regierung habe bei ihren Gesetzvorschlägen, auch wenn dieselben scheinbar das Wohl der Kirche bezweckten, doch immer noch weitere Hintergedanken, welche der Kirche nicht freundlich seien. Ich kann Niemand hindern, dies zu denken und auch hier auszusprechen, ich muß mir ähnliche Urtheile auch in der Presse gefallen lassen; wer eine öffentliche Stellung einnimmt, kann sich der öffentlichen Kritik nicht entziehen. Ich vertraue meine Rechtfertigung den Thatsachen an; ich kann mit gutem Gewissen auf die Handlungen der Großh. Regierung hinweisen, aus ihnen geht für jeden Unbefangenen hervor, daß ich nie etwas gethan habe, was der Wirksamkeit der einen oder der anderen Kirche in ihren religiösen Aufgaben hindernd in den Weg getreten ist, daß ich aber jeder Zeit gerne beflissen war, den Kirchen ihre religiöse Wirksamkeit zu erleichtern. Ich fühle mich nicht versucht, hier von meinen religiösen Ueberzeugungen zu sprechen; sie sind mein persönliches Eigenthum, über das ich nicht diskutire. Schon das beklage ich, daß einzelne der Herren Vorredner ihre Stellung zu dem Gesetze damit motivirten, daß sie zu dieser oder jener Kirche gehörten. Wir sind hier nicht als Katholiken oder Protestanten, sondern als Bürger des badischen Landes. Mögen aber meine ultramontanen Gegner über meine religiösen Empfindungen denken, wie sie wollen, das haben sie, bis jetzt wenigstens, doch immer anerkannt, daß ich ein warmer und aufrichtiger Freund des Staates bin. Nun, jede verständige Würdigung der Interessen des Staates muß dahin führen, die Bedeutung der Kirche auch für den Staat anzuerkennen und sie in Ausübung ihrer Mission zu erleichtern, und diese richtige Erkenntniß seines eigenen Wohles wird doch dem Staate zuzutrauen sein. Die alte rationalistische Auffassung, nach welcher der Staat nur eine Rechtsanstalt ist, nur den Zweck hat, das Recht mit äußerem Zwang zu vollstrecken, ist längst auch theoretisch überwunden; die Praxis weiß nichts von solcher Engherzigkeit, der heutige Staat sucht alle ihm erreichbaren menschlichen Zwecke zu fördern, und da scheint es mir für Jeden, der auch nur einigermaßen als Politiker und Staatsmann gelten will, ganz selbstverständlich, daß er die Kirche in ihren äußeren Beziehungen, so weit er kann und es möglich ist, unterstützt. In ihrer Sphäre ist die Kirche frei und selbständig und soll es sein; in ihrer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

äußeren Existenz ist sie dem Staat unterworfen, kann aber dagegen auch seine Hilfe für ihre äußere Existenz beanspruchen. Zu dem eigenthümlichen Wesen der Kirche gehört nun aber ein Zwangsrecht, Steuern zu erheben, ganz gewiß nicht. Sie kann, um äußerlich zu existiren, natürlich auch der äußeren Mittel, auch der Geldmittel, nicht entbehren; ein Recht, dieselben mittelst Zwangs beizutreiben, geht aber nicht von selbst aus ihrer inneren Natur hervor. In dieser Beziehung ist sie vielmehr unbedingt auf die Hilfe des Staats angewiesen. Das ist auch, im Grunde genommen, von allen Seiten anerkannt. Der Kirche kann nur durch den Staat geholfen werden, entweder so, daß er ihr das Recht einräumt, Steuern zu erheben, die unter staatlichem Zwang beigetrieben werden, oder so, daß er ihr aus der Staatskasse die nöthigen Mittel zuweist.

Das Eine wie das Andere ist eine Gewährung des Staats an die Kirche, und da ist es, wie mir scheint, zunächst unzweifelhaft, daß die Einräumung des Besteuerungsrechtes für den Staat eine sehr viel weitergehende Konzession an die Kirche ist, als die Bestimmung, es solle ihr jährlich eine fixe Summe überlassen werden. Das Bedürfniß der Kirche wird im letzten Fall so gut wie im ersten befriedigt, aber die Gewährung des Besteuerungsrechtes an die Kirche hat für den Staat manche bedenkliche Seiten. Sofort findet man, daß die Einräumung eines unbegrenzten Besteuerungsrechtes undenkbar ist. Wäre die Kirche befugt, einen Zuschlag zu den Staatssteuern nicht bloß von 2 oder 4 Prozent, sodann von 40, 50 und mehr Prozent zu erheben, so würde doch die Gefahr, die Steuerkraft zu erschöpfen, allzunahe gerückt. Die nothwendige Begrenzung des kirchlichen Besteuerungsrechts ist aber für unsere Verhältnisse praktisch ganz entscheidend. Wird dasselbe so beschränkt, daß es staatlich unbedenklich ist, so kann, wie ich Ihnen vorher gezeigt habe, damit der jetzt erstrebte Zweck nicht erreicht werden, die ungenügenden Pfarreinkommen durchgreifend aufzubessern. Soll umgekehrt durch Kirchensteuern eine Summe aufgebracht werden, die dafür genügt, so entsteht je nach Umständen die Gefahr, daß den Steuerzahlern Zuschläge zu den Staatssteuern auferlegt werden, welche zunächst für sie, und folgeweise auch für den Staat sehr bedenklich sind.

Das kirchliche Besteuerungsrecht bietet aber auch noch andere Schwierigkeiten. Es ist von allen Seiten anerkannt worden, daß die Einräumung desselben jedenfalls voraussetze, daß in der Kirche Organe vorhanden seien, die befähigt sind, in zweckmäßiger Weise dieses Besteuerungsrecht auszuüben. Wir sind nun aber weiter, wenigstens der großen Mehrzahl nach, darin einig, daß dies in der katholischen Kirche nicht der Fall ist. So lange die katholische Kirche so organisirt ist, wie jetzt, ist es unmöglich, ihr ein Besteuerungsrecht einzuräumen, ohne die dringendste Gefahr für das Recht der Einzelnen und die Interessen des Staates. So kämen wir also zu einer, jedenfalls nicht wünschenswerthen Imparität zwischen beiden Kirchen. In der evangelischen Kirche ist eine Organisation vorhanden, welche, scheinbar wenigstens, die Ausübung des Besteuerungsrechts für diese Kirche als sehr wohl ausführbar erscheinen läßt. Die Generalsynode ist von Mitgliedern der Kirche gewählt, und diese könnte die Steuer bewilligen. Ob dies sich in Wirklichkeit so verhält, kann aber bei genauerer Betrachtung doch zweifelhaft werden, wenigstens ist von vielen Seiten eingewendet worden, daß es nicht möglich ist, auf der Generalsynode Steuern zu bewilligen, welche das Einkommen der Pfarrer aufzubessern bestimmt sind, während verfassungsmäßig die Hälfte der Mitglieder von Pfarrern aus der Mitte der Pfarrer gewählt werden muß. Ich habe keinen Grund und keine Veranlassung, auf diesen Punkt hier weiter einzugehen; immerhin wird nicht zu bestreiten sein, daß sich für den erwähnten Einwand Manches geltend machen läßt. Wenn eine Versammlung, die verfassungsmäßig zur Hälfte aus den Dienern der Kirche gewählt werden muß, über eine Steuer beschließen soll, die die Besoldung dieser Diener der Kirche aufzubessern bestimmt ist, so liegt darin, vom Standpunkt des Steuerbewilligungs-Rechtes betrachtet, etwas Anomales. Wenn man der ev. Kirche das Besteuerungsrecht zu diesem Zwecke einräumen wollte, so würde höchst wahrscheinlich sofort innerhalb dieser Kirche eine Agitation entstehen mit dem ausgesprochenen Zweck, die jetzige Synodalverfassung zu ändern, die noch nicht viel länger als ein Jahrzehnt besteht. Die Aenderung von Verfassungsgesetzen nach einem kurzen Zeitraum ist immer sehr mißlich, und der Staat sollte sich wohl hüten, etwas zu thun, das eine in ihm bestehende Kirche indirekt nöthigt, eine kaum festgestellte Verfassung in einem Grundprinzip wieder zu ändern. Jedenfalls läge darin eine sehr viel stärkere, wenn auch nur mittelbare Einwirkung auf kirchliche Verhältnisse, als sie mit dem Gesetzentwurf je verbunden sein kann. Würde in der evang. Kirche nach Einräumung des Besteuerungsrechts zum Zweck der Aufbesserung der Pfarrbesoldungen eine Aenderung der Verfassung versucht, so würde dieselbe naturgemäß darauf gerichtet sein, die Generalsynode zu einer Versammlung zu machen, welche möglichst geeignet zur Bewilligung dieser Steuer wäre. So wenig ich nun hier über die beste Synodalverfassung zu plädiren habe, so scheint es mir doch nicht richtig, eine Synode wesentlich nach steuerlichen Rücksichten zusammenzusetzen. Und es ist in dieser Beziehung nicht einmal etwas Erhebliches zu erreichen. Eine Generalsynode wird nie ein zweckmäßiges Organ für steuerliche Aufgaben sein. Selbst wenn in dieselbe sämmtliche Mitglieder der Budgetkommissionen beider hohen Häuser gewählt würden, würden sie doch nicht in der Lage sein, zweckmäßige Steuergesetze zu erlassen, weil dazu eben vor Allem die Mitwirkung der Finanzverwaltung unentbehrlich ist. Die Generalsynode ist nach der Natur der Dinge eine Versammlung, dazu bestimmt, kirchliche Aufgaben zu erfüllen, aber nicht dazu, Steuerprobleme zu lösen. Ich kann mich hier natürlich über diese Frage nicht weiter auslassen, Das, was ich angeführt habe, wird genügen, um zu zeigen, daß es nicht eine Redensart, sondern in der Natur der Sache tief begründet ist, wenn ich behaupte, daß die Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer zum Zweck der Aufbesserung der Pfarrbesoldungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, sowohl für den Staat, als für die Kirche.

Ganz etwas Anderes wäre die Einführung einer kirchlichen Lokalsteuer. Das unterliegt keinem Bedenken, daß in sich abgeschlossene Gemeinschaften für ihre lokalen, sicher abgegrenzten und leicht übersehbaren Zwecke eine Gemeinde-Kirchensteuer erheben. Man wird dazu kommen müssen, schon um das auf die Dauer nicht haltbare sog. Kirchen-Bauedikt beseitigen zu können, und dies kann nur geschehen, wenn der Konfessionsgemeinde das Recht eingeräumt wird, eine Lokalsteuer für kirchliche Zwecke zu erheben. Dies Letztere aber kann wiederum nur geschehen, wenn wir mit unserer Gemeindesteuer-Reform zu Ende sind. Bei der kirchlichen Lokalsteuer handelt es sich um außerordentlich hohe Steuerleistungen; wenn eine neue Kirche gebaut werden soll, wird die Steuerleistung das gewöhnliche Maß weit überschreiten. Die Gemeindesteuer-Reform ist aber noch nicht begonnen, wir stecken in dieser Beziehung mitten in Provisorien, um alle Gemeindesteuern dem neuen Staatssteuer-Kataster anzupassen. Die kirchliche Gemeindesteuer muß warten, bis die Reform des Steuerwesens in den politischen Gemeinden vollendet ist. Auch für allgemeine kirchliche Zwecke ließe sich ohne große Schwierigkeiten ein eng begrenzter, mäßiger Zuschlag zu den Staatssteuern einführen, z. B. zur Deckung der Synodalkosten. Aber gerade der Zweck, der hier vorliegt, sämmtliche Pfarreinkommen in durchgreifender Weise aufzubessern, ist meiner Ueberzeugung nach durch eine allgemeine Kirchensteuer schwer zu erreichen. Jedenfalls aber kann dies jetzt nicht durchgeführt werden; wie die Dinge liegen, müssen wir abwarten, bis die Steuerreform zu Ende geführt ist. Dies ist auch der Grund, weßhalb vor 6 Jahren nicht daran zu denken ist, den durch die jetzige Vorlage gewährten Staatszuschuß entbehren zu können. Im besten Falle wird auf dem nächsten Landtage die Staatssteuer-Reform ihren Abschluß finden, dann ist es möglich, auf dem darauf folgenden Landtage die Gemeindesteuer-Reform in Angriff zu nehmen, und gelingt es, dieselbe sofort durchzuführen, so kann auf dem dritten Landtage an die Kirchensteuer gegangen werden. Die sechs Jahre, auf welche der Gesetzentwurf Giltigkeit haben soll, sind nicht ein Maximum, sondern ein Minimum.

Der Staat gewährt für diese Zeit aus seinen Mitteln der Kirche Zuschüsse, um die nicht genügend bezahlten Pfarrer aufzubessern. Er thut dies deshalb, weil er die Kirche als etwas ihm nahe Stehendes betrachtet, weil er anerkennt, daß die Interessen der Kirche auch die seinigen sind, und es versteht sich darnach von selbst, daß er den Kirchen gibt, soweit ein Bedürfniß vorliegt. Aus diesen Erwägungen gibt er natürlich allen Religionsgemeinschaften, soweit sie öffentlich rechtliche Anerkennung haben, Zuschüsse, und gerne ergreife ich die mir von einem der geehrten Herren Vorredner und im Kommissionsbericht gebotene Veranlassung, um auch hier auszusprechen, daß auch den israelitischen Kirchendienern entsprechende Aufbesserung zu Theil werden soll. Wenn sie nicht in die Vorlage aufgenommen sind, so liegt dies darin, daß diese Sache an sich so komplizirt ist, daß wir erst warten wollten, wie die Sachen nach der Ausführung des Gesetzes sich stellen. Für die Größe der Staatszuschüsse soll nicht das Zahlenverhältniß der Angehörigen der einzelnen Kirchen, sondern das Bedürfniß derselben entscheiden. Jedes andere Verfahren wäre kleinlich; handelt es sich doch nicht darum, daß der Staat für fremde Zwecke etwas gibt, sondern er gibt für große, als seine eigenen erkannte Interessen.

Gestatten Sie mir hier einige Worte gegen mancherlei Einwendungen, die gegen den Gesetzentwurf von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, als sei derselbe ungerecht und dem kirchlichen Interesse selbst zuwider. Man fürchtet, die innere Selbständigkeit der Kirche werde durch das Gesetz beeinträchtigt werden. In der einfachen Thatsache, daß der Staat das ungenügende Einkommen der Pfarrer aus seinen Mitteln aufbessert, liegt aber doch gewiß ein Eingriff in die innere Selbständigkeit der Kirche nicht. Nun wäre es immerhin denkbar, daß das Gesetz die Gewährung an die Kirche mißbrauchte, um auf diesem oder jenem Weg dem Staat einen Einfluß auf die innere Verwaltung der Kirche zu verschaffen, und ich sehe, daß in manchen Kreisen dieser Verdacht gehegt wird. Betrachten Sie aber das Gesetz genau, und Sie werden mir zugeben müssen, es gehört ein über alles Maß hinausgehendes Mißtrauen dazu, wenn man darin die Tendenz wittern will, daß der Staat in die freie Bewegung der Kirche eingreifen wolle. Im Gegentheil ist jede Einmischung des Staates in die innere kirchliche Verwaltung auf das Aengstlichste vermieden und geflissentlich sind alle Beziehungen zwischen Staat und Kirche, die durch dieses Gesetz geschaffen werden, einfach auf Rechnungsnachweisungen beschränkt. Weniger kann man sich in die Angelegenheiten der Kirche nicht einmischen, und ich glaube Ihnen bereits gezeigt zu haben, daß ein Gesetz, welches der Kirche ein Besteuerungsrecht einräumte, voraussichtlich viel tiefer in ihre Verhältnisse eingreifen würde. Wollte ich überall geheime Tendenzen suchen, wo keine vorhanden sind, so könnte ich auch sagen: die Vertheidiger der Kirchensteuer wollten eigentlich das Sektenwesen unterstützen, und dafür könnte ich immer noch bessere Gründe anführen, als Sie für Ihre Behauptung, das Gesetz beabsichtige eine Einmischung in die innern Angelegenheiten der Kirche. Jedenfalls können die Beispiele, welche Frhr. v. Göler angeführt hat, um die Geneigtheit zur Zahlung von Kirchensteuern darzuthun, dies nicht beweisen. Sie zeigen nur, daß die Leute in Sekten und Konventikeln gerne zahlen, um das zu fördern, was ihre individuelle Liebhaberei und Neigung ist; ob damit den allgemeinen Kircheninteressen gedient wird, ist eine ganz andere Frage.

Auch der weitere Vorwurf gegen das Gesetz ist unbegründet, es sei gegen die Würde der Kirche, wenn sie vom Staate einen Zuschuß annehme. Ich habe bereits angeführt, die Kirche bedarf jedenfalls einer Gabe von Seiten des Staates, entweder die Gabe des Besteuerungsrechts oder das Resultat desselben, des Staatsbeitrages. Die Kirche hat eben von sich aus kein äußeres Zwangsrecht, und deßwegen hat sie unbedingt die Hilfe des Staates nöthig, um sich die äußeren Mittel zu verschaffen, ohne welche sie nicht existiren kann, und ich sehe nicht ein, warum es für die Kirche würdig sein soll, das sehr viel weiter greifende Besteuerungsrecht sich vom Staat einräumen zu lassen, und unwürdig, das Resultat des Besteuerungsrechtes, eine bestimmt abgegrenzte Summe vom Staate anzunehmen. Die Kirche bezieht schließlich in dem einen Fall wie in dem andern Gelder, die mittelst staatlichen Zwanges beigetrieben sind. Und darin kann nichts Verfängliches gefunden werden, daß bei dem System der Staatsdotation für die Aufbesserung evangelischer Kirchendiener auch der katholische Steuerzahler und umgekehrt für die Aufbesserung katholischer Kirchendiener auch der evangelische Steuerzahler mit herangezogen wird. Das Gleiche geschieht hundertfach in dem Staat, weil er außerordentlich zahlreichen Interessen dient; fortwährend müssen die Angehörigen des einen Interessenkreises auch für die Interessen anderer Kreise Steuern zahlen. Die Landleute haben zu den hohen Summen beizusteuern, welche der Staat für Wissenschaft und Kunst, für Handel und Industrie aufwendet, und der Industrielle steuert mit für die Bedürfnisse des Landmannes. Das Interesse an der Erhaltung der Kirchen ist aber das allerallgemeinste, und wenn Hr. Graf v. Helmstatt gegen die von mir geltend gemachte Analogie eingewendet hat, es stehe Jedem frei, ob er Landwirth oder Gelehrter oder Fabrikant werden wolle, so erwidere ich, es steht ihm auch frei, ob er katholisch oder protestantisch sein will. Die Kirchen haben jedenfalls zur Zeit bei uns so wenig ein Besteuerungsrecht, wie die Gesammtheit der Landwirthe oder die Gelehrten; es muß also für ihre Bedürfnisse so gut wie für die der andern durch das allgemeine Steuerrecht des Staates gesorgt werden.

Das Gesetz schlägt endlich vor, die Zuschüsse, welche es den Kirchen je nach dem Bedürfnisse gewährt, paritätisch beiden Kirchen einzuräumen. Das halte ich für einen ganz wesentlichen Grundsatz des Gesetzes. Die Beschränkung auf eine Kirche allein würde ich für absolut unzulässig halten, darin sähe ich nicht nur ein Reprobiren dieses Gesetzes, sondern ein Verlassen der wesentlichsten Grundlagen, auf welchen unser gesammtes Kirchen-Staatsrecht beruht. Es würde damit nicht nur dieser oder jener einzelne Satz, sondern der wesentliche Sinn und Geist der Gesetzgebung von 1860 aufgegeben, welche durchaus auf der Parität der christlichen Kirchen beruht. Unser Land verdankt, wie ich glaube, der strengen Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes die größten Vortheile. Man hat freilich eingewendet, daß beide Kirchen in ihrer Organisation so verschieden seien, daß es unmöglich sei, sie streng paritätisch zu behandeln. Dieser Einwand hat etwas für sich, bisher ist uns aber doch die paritätische Behandlung gelungen und ich bin der Ansicht, daß wir gut daran thun, an derselben so lange als möglich festzuhalten.

Nun bestreitet Hr. Graf Helmstatt ganz entschieden, daß diese Parität in der Vorlage beobachtet sei, weil von Seiten des katholischen Kirchenobern ein Revers verlangt werde, von dem Kirchenobern der evangelischen Kirche aber nicht. Es ist diese Verschiedenheit durch den Beschluß des andern Hauses in das Gesetz gekommen. Der ursprüngliche Vorschlag der Regierung ging dahin, es solle von jedem Geistlichen ein individueller Revers ausgestellt werden, und ich habe keinen Grund, mit meiner Meinung zurückzuhalten, die ich auch im andern Hause ausgesprochen habe, daß in diesem Punkte vielleicht die ursprüngliche Regierungsvorlage vorzuziehen gewesen wäre. Sie beruhte wesentlich auf dem Grunde, um auch für ein etwas blödes und widerwilliges Auge die strenge Parität zwischen beiden Kirchen unverkennbar zu machen durch das Mittel des persönlichen Reverses. Etwas Ehrenrühriges kann ich aber darin nicht finden, wenn von Kirchendienern ein solcher Revers verlangt wird, der nur ausspricht, was selbstverständliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist. Nachdem aber der persönliche Revers beseitigt und an seine Stelle ein Generalrevers der kirchlichen Oberbehörde gesetzt ist, ist es staatsrechtlich unmöglich, diesen Revers von dem Oberhaupt der evangelischen Kirche zu verlangen, denn es ist zugleich Staatsoberhaupt. Dieser Generalrevers kann nur von derjenigen Kirche verlangt werden, welche in ihrem Oberhaupt nicht zugleich das Staatsoberhaupt selbst zu verehren hat. Dieser Revers muß aber, das ist wenigstens von meinem Standpunkte aus eine ganz unabweisbare Nothwendigkeit, von dem Haupte unserer katholischen Landeskirche verlangt werden, weil dasselbe seit länger als einem Jahrzehnt im Kriegszustand gegen den Staat sich befindet. Unter diesen Umständen kann man unmöglich dieser Kirche staatlicher Seits weitere Mittel in die Hände geben; sie würden voraussichtlich nur dazu mißbraucht werden, den Kampf gegen den Staat um so nachdrücklicher fortzuführen. In einer solchen Konzession könnte ich Seitens der Staatsvertreter nur eine Verletzung ihrer Pflichten finden, denn unser Volk will so gut wie wir, und es hat ein Recht darauf, daß der Staat und seine Autorität aufrecht erhalten und unbegründete Anmaßungen der Kirchengewalt zurückgewiesen werden.

Wie der Revers nöthig ist, so ist es auch sehr wohl möglich, denselben auszustellen. Es steht nichts Bedenkliches für das Kirchenoberhaupt darin. Es soll darin nur ausgesprochen werden, was sich eigentlich ganz von selbst versteht, gewissenhafte Befolgung der Staatsgesetze. Es wird nicht, wie Hr. Graf von Helmstatt meint, ein schrankenloser Gehorsam gefordert, welchem die innere Gewissensüberzeugung sich zu unterwerfen hätte, sondern nur die äußere Befolgung der Gesetze, so lange sie in rechtlicher Wirksamkeit bestehen.

Diese Befolgung der Gesetze muß von jedem Unterthan verlangt werden, sonst ist irgend eine Staatsordnung nicht möglich. Der Staat hört auf, wenn ein Einzelner sich das Privilegium anmaßen könnte, nach seiner persönlichen Ansicht die Staatsgesetze als verbindlich oder nicht verbindlich behandeln zu können. Wenn die Gegner den Revers für überflüssig halten, weil der Bischof schon einen allgemeinen Huldigungseid leiste, so scheint mir das kein glückliches Argu-

ment. Leider haben wir in unserem Lande die Erfahrung machen müssen, daß der Erzbischof, obgleich er mit heiligem Eide Treue dem Großherzog und Gehorsam gegen die Gesetze des Landes angelobt hatte, dennoch eben diese Gesetze systematisch verletzte und als nicht verbindlich erklärte. Der Revers ist auch nicht nutzlos. Sobald die Kirchenregierung anerkennt, daß die Staatsgesetze auch für sie gelten und auch von ihr befolgt werden müssen, ist der unheilvolle Streit zwischen Staat und Kirche prinzipiell beseitigt. Wenn die Kurie in Freiburg nur erst einmal zu der Einsicht gelangt, daß sie den Staatsgesetzen sich nicht entziehen kann, wenn sie nur einmal thatsächlich in ihren Handlungen die Gesetze befolgt, wie jeder Andere, dann werden wir über Worte und Formeln nicht viel zu streiten haben.

Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß das katholische Kirchenregiment in Freiburg zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze zurückkehren wird. Hätte ich diese Ueberzeugung nicht, so hätte ich dieses Gesetz nicht vorlegen können, ich wäre ein Thor, wenn ich überhaupt die Politik, die ich seit 10 Jahren vertrete, noch ferner vertreten wollte. Es wäre eine unmögliche Zumuthung für unser Volk, es wäre ein geradezu verbrecherisches Beginnen, die jetzige Kirchenpolitik fortzuführen mit der Meinung, die Kirche werde nie nachgeben, der Streit werde in alle Ewigkeit fortdauern. Ich bin andern Glaubens. Ich bin überzeugt, wenn der Staat, eingedenk seiner Würde und seines Rechts, ruhig auf seinem Recht beharrt, leidenschaftslos, aber fest, dann wird die Kirche genau den Weg gehen, den sie schon öfter sonst gegangen ist, wenn ihr ein klarer Wille entgegengetreten ist: sie wird ihr non possumus in ein possumus verwandeln. Wir stehen genau auf demselben Standpunkt wie der heute mächtigste Staat der Welt, der auch sein gutes Recht von der katholischen Kirche anerkannt wissen will. Sobald die katholische Kirche sich dazu entschließt, werden wir mit der größten Bereitwilligkeit ihre Wirksamkeit zu erleichtern suchen, soweit als es irgend möglich ist. Inzwischen weiß unser badisches Volk, jedenfalls der größere einsichtige Theil desselben, daß die Großh. Regierung sich freuen würde, auch den katholischen Pfarrern Staatsunterstützung geben zu können, es sieht aber auch ein, daß es für die Regierung selbst im Interesse der Katholiken unmöglich ist, einem Kirchenregiment, das systematisch den Staat befeindet, weitere Mittel in die Hände zu geben, diesen Kampf fortzusetzen, möglicher Weise zu verstärken; es sieht ein, daß der Grund, wenn ein katholischer Pfarrer keine Staatsunterstützung bezieht, nicht an der Großh. Regierung, sondern in dem Verhalten des Erzbischofs von Freiburg gelegen ist.

Dies sind die wesentlichen Gesichtspunkte, die dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegen. Sie sind sehr einfach. Es liegt ein dringendes Bedürfniß vor, das Einkommen der Kirchendiener, das hinter dem Nöthigsten zurücksteht, aufzubessern; daß dies geschehe, ist auch ein Staatsinteresse ersten Rangs; es kann zur Zeit jedenfalls nur durch Staatsmittel geschehen; diese werden gleichmäßig beiden Kirchen geboten, der katholischen sowohl, wie der evangelischen; der erstern aber nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sie ihren Kampf gegen den Staat aufgibt. Ich bitte Sie, dem Gesetze Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Frhr. Karl v. Rüdt fühlt sich gedrungen, seine vollkommene Uebereinstimmung mit den allgemeinen Anschauungen des Kommissionsberichtes auszusprechen. Das Dotationssystem betrachte er nicht bloß als ein Auskunftsmittel für den Augenblick, sondern glaube, daß dasselbe auch in der Zukunft nicht vollständig entbehrt werden könne. Die in Frankreich und Preußen in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse seien bereits von dem Herrn Staatsminister ausführlich geschildert worden. Es erübrige ihm hinsichtlich des ersten Staates nur noch beizufügen, daß dort die Geistlichen ihren Gehalt sogar direkt aus der Staatskasse bezögen, ein Verfahren, welches noch den Vortheil gewähre, daß es die Ansammlung der Güter zur todten Hand beschränke. Nun werde freilich auch der entgegengesetzte Grundsatz aufgestellt, daß Niemand verpflichtet sei, zur Bestreitung der Kulturbedürfnisse einer andern Konfession beizutragen als seiner eigenen. Auch z. B. in der schweizerischen Bundesverfassung prange dieser Grundsatz, sei aber bis jetzt steril geblieben, da das Veto des souveränen Volkes noch immer die Einführung einer konfessionellen Steuer verhindert habe. Mit Recht werde für das Dotationssystem der Grund geltend gemacht, daß es sich für den Staat nicht um Kultus, sondern um Kultur handle. In Hunderten von Geistlichen, die vielleicht die einzigen wissenschaftlich gebildeten Männer und Träger des vergeistigten Christenthums in einsamen Dörfern seien, finde der Staat Gehilfen seiner Kulturaufgabe, nicht zu reden von manchen hochgebildeten katholischen Theologen, deren Namen als ächte Träger der Kultur die Geschichte aufbewahrt habe. Auf der anderen Seite sei allerdings auch eine nicht zu läugnende Thatsache, daß die meisten Errungenschaften der fortschreitenden Kultur nicht mit, sondern gegen die Kirche erfolgten. Nachdem der Redner nun einen Blick auf die Ursachen des Kulturkampfes, der so alt sei wie die Geschichte der Menschen, geworfen, bezeichnet er es als die Aufgabe des heutigen Kulturstaates, die Diener der Kirche zu dem Zwecke in Anspruch zu nehmen, die geistige und religiöse Durchbildung auch in die untersten Klassen zu tragen und das Niveau der Volksbildung allmälig zu heben. Die Idee der allgemeinen Kirchensteuer glaubt er auf Cavours noch heute vielfach mißverstandenes Wort von der freien Kirche im freien Staate zurückführen zu sollen. Die Idee sei aber eine falsche und führe, indem der Kirche der weltliche Arm geliehen werde, in's Mittelalter zurück. Jedenfalls müßte mit der Einführung einer Kirchensteuer auch ein Gesetz über den Austritt aus der Kirche verbunden werden. Nach seiner Ansicht sei es aber das Beste, sich auf eine Revision des Kirchen-Bauedikts zu beschränken und die Ergänzung der Pfarrbesoldungen dem Staate zu überlassen. Uebrigens, bemerkt der Redner schließlich, hätte er es für zweckmäßiger gehalten, Angesichts der ablehnenden Haltung der katholischen Kirche die Frage der Aufbesserung der katholischen Geistlichen bei einer anderen Gelegenheit, etwa bei Revision der Gesetze über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, zum Austrag zu bringen, als jetzt an die Gewährung der Abhilfe Bedingungen zu knüpfen, die ihm kleinlich erscheinen müßten und ihn nur mit einer gewissen Abneigung für das Gesetz stimmen ließen, da es kaum würdig sei, für ein Gesetz zu stimmen, das in einem Theile seiner Bestimmungen nicht zur Geltung gelangen werde.

Professor Behaghel will nur mit wenigen Worten seine der Gesetzvorlage durchaus günstige Anschauung darlegen. Auf die Frage, ob Kirchensteuer oder Staatsdotation, brauche er nicht mehr einzugehen, da hierfür werthvolles Material genug in diesem Hause beigebracht worden sei, welches s. Z. bei der endgiltigen Erledigung dieser Frage wohl Berücksichtigung finden werde. Den von einer Seite geltend gemachten neuen Gesichtspunkt, Kirchensteuer ohne Zwangspflicht, werde die Kirche weiter zu verfolgen haben. Jetzt handle es sich lediglich um eine Abhilfe für einen Nothstand und die Gründe, welche gegen die Art, wie diese Abhilfe durch das Gesetz gewährt werde, angeführt würden, müßten jedenfalls schon dadurch an Gewicht verlieren, daß dermalen nur ein vorübergehendes Auskunftsmittel in Frage stehe. Ein wesentlicher Einwand, darin bestehend, daß die Angehörigen einer Konfession billigerweise nicht zur Unterstützung einer anderen herangezogen werden dürften, sollte schon deßhalb nicht aufrecht erhalten werden, weil man ja bei keiner Gelegenheit unterlasse, den Werth der Religion überhaupt, wie auch das staatliche Interesse an der Ertheilung des Religionsunterrichts gebührend hervorzuheben. Auch in die Fürsorge für die theologischen Fakultäten, die doch auch immer nur einer bestimmten Konfession angehörten, hätten sich bisher alle Staatsangehörigen ohne Unterschied der Konfession durch Steuerzahlung getheilt. Wenn man den fraglichen Einwand auch hauptsächlich deßhalb betone, weil die Kirchen faktisch nicht gleichmäßig behandelt würden, so komme eben in Betracht, daß der Staat beide Kirchen berücksichtigen wolle, aber eine die Berücksichtigung ablehne. Daß das Gesetz nicht bloß zum Scheine für beide Kirchen gemacht werde, gehe schon daraus hervor, daß der Staat die von der katholischen Kirchenbehörde für ihre Ablehnung geltend gemachten Gründe nicht anerkenne. Die Reversforderung sei auf den Kulturkampf zurückzuführen, für welchen nur Diejenigen verantwortlich zu machen seien, welche den Grundsätzen des Syllabus folgend sagten, daß sie den Staatsgesetzen keinen Gehorsam leisten könnten, und welche für die Herrschaft der Kirche ein Gebiet in Anspruch nähmen, das ihr eben nicht gehöre. Die Behauptung von einem Eingriff in die Selbständigkeit der Kirche endlich sei an und für sich unbegründet und insofern sie sich auf den Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche stützen müsse, jedenfalls im Munde Derer auffallend, welche den Syllabus anerkannten, der doch eben diesen Grundsatz verwerfe.

Geh. Rath Renaud gesteht in einer persönlichen Bemerkung gegenüber dem Herrn Staatsminister zu, daß er seit dem letzten Landtage allerdings seine Ansicht über den Vorzug des Dotationssystems vor dem Besteuerungssysteme geändert habe. Eine solche Sinnesänderung, die im Laufe von zwei Jahren eingetreten, sollte aber nicht so sehr auffallend erscheinen, nachdem der gegenwärtige Landtag bewiesen habe, daß man Ansichten noch in viel kürzerer Zeit ändern könne.

Verwaltungs-Gerichtshofs-Präsident Renck belegt die Schlußbemerkung des Vorredners durch den Hinweis auf den Verlauf der Verhandlungen über das Schulgesetz, die allerdings gezeigt hätten, daß man Ansichten sogar in drei Tagen ändern könne. Auf die Gründe für und wider das Gesetz nochmals einzugehen, halte er für überflüssig, da Jedermann sich seine Ansicht bereits gebildet habe und nicht zu hoffen sei, daß einmal eingenommene Standpunkte jetzt noch aufgegeben würden. Gegen die erste und wesentlichste Argumentation des Kommissionsberichts habe sich im Prinzip eigentlich nur Hr. Graf v. Helmstatt erklärt und da wolle er nur hinsichtlich zweier Punkte eine Gegenbemerkung machen. Der erste betreffe die Vergleichung der staatlichen Unterstützung der verschiedenen Kirchen mit der staatlichen Förderung der Landwirthschaft. Wenn Graf Helmstatt glaube, daß diese eher noch in einem allgemeinen staatlichen Interesse ihre Berechtigung finde als jene, so beweise dies doch sicherlich eine außerordentliche Unterschätzung der vieles andere weit überwiegenden Bedeutung der Religion für das staatliche Leben. Was der Staat in dieser Beziehung aufwende, komme gewiß in einem weit größeren Umfange allen Staatsangehörigen zu statten, als der an und für sich geringfügige Aufwand für Zwecke der Landwirthschaft. Er wenigstens könne wohl versichern, daß es ihm vollständig gleichgiltig sei, ob die Droschkenpferde, die ihn des Jahres etwa 4 mal an den Bahnhof führten, englisches Vollblut oder Ackerbauschlag seien. Sodann habe Graf Helmstatt eine Berechnung über die finanziellen Wirkungen des Gesetzes vorgetragen, deren Richtigkeit sich wohl anfechten lasse, die aber vorzugsweise wegen ihrer Tendenz ihm nicht gefalle, da eine allzugroße Betonung des Gesichtspunktes der ungleichen Behandlung der Katholiken und Protestanten an jene Klagen erinnere, die man früher wohl oft über eine angebliche Bevorzugung des Unterlandes auf Kosten des Oberlandes gelegentlich der Frage der Ausstattung der beiden Landesuniversitäten vernommen habe.

Gegen Freiherrn v. Marschall bemerkt der Redner, daß das von jenem besonders gerühmte Gesetz vom 9. Oktober 1860 doch eben nur allgemeine Grundsätze enthalte, die erst der weiteren Ausführung durch besondere Gesetze bedürften. Der behaupteten Möglichkeit einer nachtheiligen Beeinflussung der Wirksamkeit der Geistlichen durch die Gewährung von Staatszuschüssen sei zum Mindesten die Einwirkung gegenüber zu stellen, welche das Patronatswesen denkbarer Weise in gleichem Sinne ausüben könnte.

Hiermit wird die Generaldiskussion geschlossen und in die Spezialberathungen des Gesetzes eingetreten.

Die Annahme der §§ 1—5 erfolgt ohne Diskussion. In § 6 lautet der letzte Absatz:

„Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolang gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen."

Hierzu ergreift das Wort

Frhr. v. Bodmann: Obwohl er sich nicht gerne auf den Boden des Kulturkampfes begebe, wolle er sich doch, von einigen Herren hierzu aufgemuntert, erlauben, den Strich dieses Absatzes zu beantragen, der allerdings vorzugsweise das ganze Gesetz für ihn unannehmbar mache. Er habe sich vergeblich bemüht, für die in dem alleinigen Verlangen eines Reverses von dem katholischen Bischof liegende ungleiche Behandlung der katholischen und protestantischen Kirche wirkliche Gründe aufzufinden. Im Kommissionsberichte werde freilich der Gedanke ausgesprochen, daß der Staat Demjenigen keine Unterstützung gewähren könne, der die Staatsgesetze, nicht befolge und der Herr Staatsminister habe angeführt, daß die katholische Kirchenregierung seit Jahren offenen und geheimen Krieg gegen den Staat führe; habe man nun aus diesen Gründen den katholischen Geistlichen nichts geben wollen, so hätte man ausschließlich ein Gesetz für Aufbesserung der protestantischen Geistlichen machen sollen, und einem solchen würde er wahrscheinlich seine Zustimmung nicht versagt haben. Aber auch zugegeben, daß die Kirche mit dem Staat im Kampfe stehe, so müsse man doch auch anerkennen, daß der Staat mit der Kirche kämpfe. Darüber, wer Recht habe, bestünden verschiedene Ansichten; sicher sei aber, daß auf beiden Seiten das Bedürfniß nach Frieden empfunden werde. Als Friedensbedingung aber vollständige Unterwerfung von dem anderen Theile zu verlangen, bevor eine entscheidende Schlacht geschlagen, sei doch unter Kämpfenden nirgends üblich. Und warum sollte es der Würde des Staates so sehr zuwiderlaufen, gerade der Kirche, deren Wirksamkeit doch so oft betont werde, einmal in einzelnen Punkten nachzugeben, da man doch sonst, z. B. in der Schulgesetz-Frage, auch auf Bestimmungen verzichtet habe, auf die vorher hoher Werth gelegt worden sei.

Jedermann würde wohl eine Bestimmung begreiflich finden, wonach die katholischen Geistlichen nur insolange sie die Staatsgesetze befolgten, die Staatszuschüsse erhalten dürften. Aber eine unbedingte Unterwerfung nicht nur unter die bereits erlassenen, die Kirche benachtheiligenden Gesetze, sondern auch unter alle zukünftigen Gesetze, deren Inhalt sich noch gar nicht ermessen lasse, von dem Bischof zu verlangen, sei doch eine Zumuthung, die selbst die besten und treuesten Staatsbürger zurückweisen müßten. Die Unterwerfung unter die bestehenden Rechtsnormen könne man noch verlangen, aber gewiß nicht, daß diese Unterwerfung zum Voraus erklärt werde. Der Pflicht des Gehorchens entspreche auch eine solche des Gebietens, d. h. letzteres dürfe sich nicht auf das Gewissen und die Religion erstrecken. Die Kirchendiener leisteten überdies wie jeder Staatsbürger den Eid auf die Verfassung und selbst vom Staatsbeamten könne man nur einen durch die bestehende Rechtsordnung und die Grundprinzipien der Sittlichkeit näher bestimmten Gehorsam verlangen. Er theile die Ansicht nicht, daß bezweckt werde, durch die Reversforderung den Bischof in den Augen des Klerus als die alleinige Ursache der Entziehung der Staatszuschüsse hinzustellen, allein es wäre doch gut, wenn auch der Schein einer solchen Absicht vermieden würde.

Staatsminister Dr. Jolly bittet das Haus, den gestellten Antrag abzulehnen. Der Vorredner scheine der Ansicht zu sein, daß die vorliegende Gesetzesbestimmung den Kammern gegen ihre eigentliche Herzensneigung aufoctroyirt werde. Dies sei aber durchaus nicht der Fall, vielmehr die zweite Kammer mit der Regierung durchaus einverstanden darin, daß es unerläßlich sei, die seit ungefähr 16 Jahren befolgte Politik nicht bloß mit Worten, sondern auch mit der That zu üben. Indeß sei das, was von der Kurie, die seit Jahren mit dem Staate im Kampfe liege, nunmehr verlangt werde, durchaus kein sklavischer Gehorsam, sondern lediglich und allein das, was auch von jedem Staatsbürger gefordert werden müsse, nämlich die Befolgung der Staatsgesetze nicht von dem persönlichen Ermessen des Einzelnen abhängig zu machen. Wenn behauptet werde, daß der Revers unnöthig sei, weil die Diener der Kirche ja den Huldigungseid leisten müßten, so müsse er eben entgegenhalten, daß der Vertreter der obersten katholischen Kirchenbehörde, ungeachtet er in feierlichem Eide Treue dem Großherzog und Gehorsam den Gesetzen geschworen, die Staatsgesetze wiederholt und fortdauernd mit Füßen getreten habe. Solange die Kirche den Grundsatz festhalte, daß sie von den Staatsgesetzen eximirt sei, könne kein Friede mit ihr gemacht werden. Sobald sie aber auch nur thatsächlich von diesem Grundsatze abkomme, und anfange zu handeln wie sie handeln sollte, werde über den Inhalt der Reversformel kein Augenblick mehr ein Streit bestehen; er mache sich anheischig, dann in wenigen Tagen mit der Kirchenbehörde darüber in's Reine zu kommen.

Hummel: Er sei mit den Grundsätzen der Gesetzesvorlage durchaus einverstanden und erblicke namentlich auch keinerlei Gefahr selbst in einer dauernden Unterstützung der Kirchen durch den Staat. Nur die eine Bestimmung in Betreff des Reverses sei ihm nicht angenehm. Weit entfernt davon, jene Ansicht zu billigen, welche die Kirchendiener nur zu einem beschränkten Gehorsam gegenüber den Staatsgesetzen verpflichtet erachten, habe er doch schon die Forderung eines Spezialreverses, wie sie in der ursprünglichen Vorlage enthalten gewesen, nur mit einer gewissen Abneigung überwinden können, da er befürchte, daß das Verlangen einer nochmaligen ausdrücklichen Unterwerfung unter die Staatsgesetze nach bereits abgelegtem Huldigungseide die Meinung erwecken könnte, als ob ohne solche Unterwerfung die Staatsgesetze doch nicht verbindlich wären. Außerdem sei ihm ein derartiger Zwang gerade gegenüber einer Geldleistung ganz besonders mit Rücksicht auf die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellung und Aufgabe der Geistlichen gewissermaßen widerwärtig erschienen. Die von der Zweiten Kammer beschlossene Aenderung habe nun diese Bedenken ihm nicht zu benehmen vermocht, sondern dieselben eher vermehrt, da die betreffende Bestimmung nun einseitig auf die Vertreter der katholischen Kirche angewendet werde und das Schicksal der Geistlichen von der Haltung des Bischofs in auffallender Weise abhängig mache. Gleichwohl beabsichtige er nicht gegen das Gesetz zu stimmen, da er immerhin hoffe, daß sich auch mit der katholischen Kirche ein modus vivendi werde finden lassen, der ihr die Theilnahme an den Vortheilen des Gesetzes ermöglichen werde.

Staatsminister Dr. Jolly kann den Standpunkt des Vorredners nicht billigen, da er, wie er wiederholen müsse, eine Zumuthung an die Regierung und die Majorität beider Häuser enthielte, der seit Jahren verfolgten Politik untreu zu werden. Zugeben, daß alle Gesetze des Staates unbedingt befolgt werden müßten und gleichwohl der Kirchenbehörde immerfort die Mittel an die Hand zu geben, um in ihrem Ungehorsam zu beharren, heiße mit Worten und nicht mit Thaten politisiren. Im Uebrigen könne er wohl das Bedauern des Vorredners über die ungleichmäßige Behandlung beider Kirchen theilen, müsse aber die Schuld hieran lediglich auf die Seite weisen, von welcher der Angriff auf den Staat erfolgt sei, d. h. auf die Kurie in Freiburg, die ihrerseits freilich, so sehr sie es auch bestreiten möge, nur wieder ein Mittel in der Hand einer anderen Macht sei.

Kreis- und Hofgerichtsdirektor v. Hillern würde schon aus dem von dem Herrn Staatsminister geltend gemachten allgemeinen Grunde für den § 6 stimmen; er halte aber auch die gegen die jetzige Fassung des letzten Absatzes erhobenen Einwendungen keineswegs für stichhaltig. In Wirklichkeit werde nämlich durch die von der Zweiten Kammer beschlossene Aenderung an der Sachlage gar nichts geändert, denn wenn auch der Spezialrevers beibehalten worden wäre, würde doch Alles auf die Haltung des Landesbischofs angekommen sein, der es einfach seinen Geistlichen verboten haben würde, den Revers auszustellen. Außerdem sei es auch nichts mit der behaupteten Ungleichheit der katholischen und protestantischen Kirche. Auch letztere erhalte die Staatszuschüsse nur unter der Voraussetzung, daß sie den Staatsgesetzen Gehorsam leiste. Nur seien bei dieser Kirche in der Stellung des Landesbischofs, der zugleich das Staatsoberhaupt und mit verantwortlichen Ministern umgeben sei, die größtmöglichen Garantien für die Befolgung der Staatsgesetze schon gegeben, während solche bei der katholischen Kirche fehlten, wie schon daraus hervorgehe, daß sie dermalen sich in offener Auflehnung gegen die Staatsgesetze befinde.

Prälat Dr. Holtzmann verzichtet auf das Wort, da das, was er habe sagen wollen, von anderer Seite schon weit besser gesagt worden sei, als er es hätte sagen können.

Frhr. v. Bodmann verwahrt sich gegen die Unterstellung des Hrn. Staatsministers, daß er von „Aufoctroyiren" gesprochen hätte, und kann in dem Verlangen, auf den Revers zu verzichten, keine Zumuthung an der Regierung finden, da diese so wie so die Mittel besitze, dem ungehorsamen Geistlichen die Staatszuschüsse zu entziehen.

Staatsminister Dr. Jolly erwidert, er habe nur die Bedeutung hervorgehoben, welche dem Antrag des Vorredners thatsächlich zukomme, und könne noch beifügen, daß der Verzicht auf den Revers im Lande offenbar zu der Argumentation Anlaß geben würde, daß die Regierung die Forderung des Gehorsams gegenüber der katholischen Kirchenbehörde nun doch aufgegeben habe.

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten, welche für den Antrag des Frhrn. v. Bodmann nur 7 Stimmen ergibt.

§§ 7—10 werden stillschweigend angenommen.

§ 11 soll nach dem Kommissionsantrag folgende Fassung erhalten:

„Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§ 95, 97, 110, 111, 130, 130 a., 131, 132 des Reichs-Strafgesetzbuches während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer in Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlung, so ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

Die gleiche Folge kann auch dann eintreten, wenn der Empfänger einer Zulage, abgesehen von den Fällen des Abs. 1, der Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassener Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen.

Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im § 6 erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären.

Die Entscheidung erfolgt in letzterem Falle durch den im Art. 3 § 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst geordneten Verfahrens und an diese Entscheidung knüpfen sich die weitern, nach § 16 e. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen."

Frhr. v. Marschall beantragt den Strich der beiden letzten Absätze. Der Revers sei auch nach seiner Ueberzeugung eine Nothwendigkeit, nachdem man sich einmal entschlossen, auch der katholischen Kirche die Möglichkeit zu gewähren, von dem Gesetze Gebrauch zu machen. Das Hereintragen des Kulturkampfes in das an und für sich so wohlthätige Gesetz sollte aber auf das dringend Gebotene beschränkt werden. Ein solches Bedürfniß lasse sich zu Gunsten der in Rede stehenden Strafbestimmungen jedoch nicht geltend machen. Vielmehr seien dieselben praktisch ganz werthlos, da der kathol. Bischof den Revers niemals ausstellen werde, also auch nicht widerrufen könne, und wenn die Kirche thatsächlich sich auf den Boden des Staatsgesetzes stellen werde, der Revers seine Bedeutung überhaupt verlieren würde. Außer diesen politischen Bedenken habe er auch noch juristische gegen diese Strafbestimmungen. Dieselben seien viel zu allgemein gefaßt; außer dem Punkte der Ausstellung des Reverses sei eigentlich nichts Konkretes am ganzen Thatbestande; der Staats-Gerichtshof würde sich demnach in jedem einzelnen Falle auf allgemeine Betrachtungen angewiesen sehen.

Staatsminister Dr. Jolly: Inhalt und Zweck der fraglichen Strafmaßregel erscheine ihm wohl gerechtfertigt, da der Widerruf des Reverses oder die Zuwiderhandlung gegen denselben, nachdem die Kirchenbenbehörde sich endlich zur Ausstellung desselben entschlossen, doch etwas so Starkes sein und eine so unerträgliche Oppositionsstellung verrathen würde, daß die Amtsentsetzung des Bischofs gewiß keine besondere Härte wäre. Den praktischen Werth jener Bestimmungen halte er freilich auch für sehr gering, aber aus einem andern Grunde als der Vorredner. Er gebe nämlich die Hoffnung nicht auf, daß die Kirchenbehörde sich endlich fügen werde, und wenn dies einmal geschehe, werde der Fall wohl nicht so bald eintreten, daß sie wiederum gegen die Staatsgesetze sich auflehnen würde. Vor Allem glaube er nun vom Gesichtspunkte der parlamentarischen Taktik von der Annahme des Antrags des Frhrn. v. Marschall abrathen zu sollen. Die Kommission habe an dem § 11 mehrere Aenderungen vorgenommen, die in seinen Augen Verbesserungen seien. Daß die Zweite Kammer auf dieselben gleichfalls eingehen werde, glaube er immerhin hoffen zu dürfen, dagegen müsse er sehr bezweifeln, daß dem andern Hause der § 11 ohne die Strafbestimmungen noch annehmbar erscheine. Weitere Differenzen wären aber schon bei der vorgerückten Zeit sehr mißlich.

Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Renck ist gleichfalls gegen den Antrag des Frhrn. v. Marschall. Die Frage sei in der Kommission ausführlich besprochen worden und Niemand habe besonders warme Sympathien für die Strafbestimmungen gezeigt, aber man habe sich eingestehen müssen, daß sie jedenfalls nicht unbegründet seien. Die juristischen Bedenken des Antragstellers müßten bei näherer Betrachtung des § 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 und im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gerichtshofs zurücktreten. Entscheidend sei schließlich auch für die Kommission der Gedanke gewesen, daß es sich hier jedenfalls nicht um eine Frage handle, in welcher prinzipiell ein Entgegenkommen gegenüber der Zweiten Kammer nicht möglich wäre.

Der Antrag wird abgelehnt und §§ 11—13 angenommen. § 14 lautet in der von der Kommission beantragten Fassung folgendermaßen:

„Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbindlichen Kraft der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13 Abs. 2) gelten folgende Vorschriften.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theils des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§§ 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§ 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen."

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweiten Verwendung vor.

Frhr. Rudolf v. Rüdt knüpft an die von Geh. Rath Renaud bei der allgemeinen Diskussion zu dem ersten Absatz dieses Paragraphen gemachte Bemerkung an und erklärt sich prinzipiell mit derselben einverstanden, insofern als er es ebenfalls für eine Ungerechtigkeit halte, daß die einzelnen Geistlichen unter der Haltung des Kirchenregiments leiden müßten. Eine Aufbesserung der katholischen Geistlichen jedoch unter allen Umständen dadurch herbeizuführen, daß, was nach kanonischem Rechte, wie auch nach dem Stiftungsgesetze allerdings rechtlich möglich gewesen, die Regierung einseitig mit der Aufhebung von Nebenpfründen vorgegangen wäre, halte er bei einem Gesetze, das nur auf die Dauer von 6 Jahren berechnet sei, für nicht emfehlenswerth. Praktischer und zweckmäßiger sei es, wenn die Regierung die Ausgleichung des Ueberflusses und Mangels unter den verschiedenen Pfründen zunächst der Kirche überlasse.

Frhr. v. Bodmann beschränkt sich auf die kurze Bemerkung, daß durch den Beschluß des Hauses zu § 6 — welcher der katholischen Kirche es unmöglich mache, von dem Gesetze Gebrauch zu machen — die Bestimmungen des § 14 über die Verwendung der Einkünfte der erledigten Pfründen nicht aufrecht erhalten werden dürften. Dieselben enthielten eine Beeinträchtigung der Rechte der Kirche, um so mehr, als man bei den sonderbaren Ansichten, welche die Regierung von dem Wort „katholisch" habe, darüber nicht sicher sein könne, daß sie bei Anwendung des Abs. 4 dieses Paragraphen nicht solche Priester berücksichtige, welche es mit der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Kirche weniger genau nähmen.

Staatsminister Dr. Jolly: Die erste Einwendung des Vorredners hätte zu § 7 vorgetragen werden sollen, denn hierher passe sie nicht, da der § 14 gerade von der Voraussetzung ausgehe, daß die Kirche von dem Gesetze keinen Gebrauch machen wolle. Im Uebrigen würde durch die Bestimmungen in Betreff der Interkalargefälle an der bisherigen Verwendungsart gar nichts geändert, im Gegentheil die Rechte der Regierung für die Zukunft mehr eingeschränkt, als bisher der Fall gewesen. Die einzige Aenderung bestehe darin, daß an die Stelle einer generellen Zustimmung der Regierung zu den Verfügungen der Kirchenbehörde in konsequenter Durchführung des Stiftungsgesetzes eine Mitwirkung der Regierung im konkreten Falle erfordert werde.

§ 14 und die folgenden §§ 15 und 16 werden hierauf und endlich bei namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz (mit dem bereits gemeldeten Stimmenverhältniß) angenommen. Dem Antrag der Kommission entsprechend werden sodann die auf das Gesetz bezüglichen Positionen evangelischer Geistlicher und Kirchengemeinderäthe als erledigt erklärt, die Petition einiger Rabbiner um Aufbesserung ihrer Gehalte aus Staatsmitteln der Großh. Regierung aber mit Empfehlung überwiesen.

Zum Schlusse erhebt sich

Prälat Dr. Holtzmann, um im Namen seiner Amtsbrüder dem hohen Hause, Allen, die zu dem Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes mitgewirkt, und insbesondere dem Hrn. Staatsminister, dessen unausgesetzte Bemühungen für das Gesetz von allen Betheiligten im vollsten Maße anerkannt werde, seinen wärmsten Dank auszusprechen.

Staatsminister Dr. Jolly dankt dem Vorredner mit der Versicherung, daß ihm kaum etwas Angenehmeres hätte widerfahren können, als eine Anerkennung von dieser Seite.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 6. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-Aug. 199.—, per Sept.-Okt. 204.—. Roggen per Juli 152.50, per Sept.-Okt. 156.—. Rüböl per Juli-Aug. 62.60, per Sept.-Okt. 63.—. Spiritus loco 49.60, per Aug.-Sept. 50.—, per Sept.-Okt. 50.30. Hafer per Juli 167.—, per Sept.-Okt. 154.—.

† **Köln**, 6. Juli. (Schlußbericht.) Weizen weichend, loco hies. 22.—, loco fremder 22.50, per Juli 19.45, per Novbr. 20.70. Roggen loco hies. 17.—, per Juli 14.50, per Nov. 15.65. Hafer loco 18.50, per Juli 17.60. Rüböl loco 34.80, per Okt. 33.40. Prachtwetter.

Hamburg, 6. Juli. Schlußbericht. Weizen flau, per Juli-Aug. 198 G., per Sept.-Okt. 204 G., per Okt.-Nov. 206 G. Roggen per Juli-Aug. 150 G., per Sept.-Okt. 155 G., per Okt.-Nov. 156 G.

Bremen, 6. Juli. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13.10 b. per August 13.30, per Sept. 13.50, per Okt. 13.70, per Sept.-Dezbr. 13.80. Fest.

Mainz, 6. Juli. Weizen per Juli 20.40, per Nov. 21.20. Roggen per Juli 15.80, per Nov. 16.—. Hafer per Juli 18.50, per Nov. 16.50. Rüböl per Okt. 33.60.

Stockach, 4. Juli. [Fruchtmarkt-Preise.] Kernen, höchster 27 M. — Pf., mittlerer 26 M. 77 Pf., niedrigster 26 M. 50 Pf. Weizen, höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Roggen, höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Gerste höchster — M. — Pf., mittlerer — M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. Haber, höchster — M. — Pf., mittlerer 21 M. — Pf., niedrigster — M. — Pf. per Ztnr. oder 50 Kilo.

†**Paris**, 6. Juli. Rüböl per Juli 76.50, per August 77.20, per Septbr.-Dezbr. 79.—, per Januar-April 80.50. Spiritus per Juli 44.—, per Septbr.-Dezbr. 47.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juli 60.70, per Oktbr.-Januar 61.20. Mehl, 8 Mrk., per Juli 60.—, per August 61.—, per Septr.-Dezbr. 62.25. Weizen per Juli 27.—, per August 27.50, per Septbr.-Dezbr. 28.25. Roggen per Juli 17.20, per August 17.50, per Septbr.-Dezbr. 18.25.

Amsterdam, 6. Juli. Roggen per Oktober 191. Raps per Herbst 390.

Antwerpen, 6. Juli. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung steigend. Raffinirtes, Type weiß disponibel 32 b., 32 B., per Juli 32¼ b., 32½ B., per August 32¾ b., 33 B., per Sept. 32¾ b., 33 B., per Sept.-Dez. 33 b., 34 B.

Hamburg, 5. Juni. Das Hamburg-New-Yorker Post-Dampfschiff „Frisia", Kapitän J. Meyer, welches am 21. Juni von hier und am 24. Juni von Havre abgegangen, ist nach einer schnellen Reise von 9 Tagen 18 Stunden am 4. Juli 9 Uhr Morgens wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juli	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
6. Mrgs. 2 Uhr	752.2	+27.4	56	SE.	w. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	751.8	+21.8	87	E.	bedeckt	—
7. Mrgs. 7 Uhr	751.6	+21.2	83	S.	klar	—

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.